jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/22 2003/08/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §24 Abs1;
AlVG 1977 §24 Abs2;
AlVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Wie der VwGH in seinem E 31. Mai 2000,96/08/0258, VwSlg 15431 A/2000, festgehalten hat, ist nicht zu erkennen, inwiefern eine Partei nur dadurch, dass statt des gebotenen Widerrufs eine Einstellung vorgenommen wurde, in ihren Rechten verletzt sein sollte. Dies gilt auch, wenn statt einer gebotenen Berichtigung der Bemessung iSd § 24 Abs. 2 AlVG die Neubemessung iSd § 24 Abs. 1 AlVG ausgesprochen wird. Voraussetzung für die rückwirkende Berichtigung einer Geldleistung ist jedoch, dass sich der Änderungsgrund nachträglich herausgestellt hat (Hinweis E 20. Dezember 2001, 97/08/0424); darüber hinaus liegt nach der Rsp des VwGH ein Widerrufsgrund auch dann vor, wenn ein Rückforderungstatbestand verwirklicht ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003080237.X04

Im RIS seit

27.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at